

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe weist alle Tierärztinnen und Tierärzte in ihrem Kammerbereich auf die folgenden wichtigen Änderungen in der soeben in Kraft getretenen neuen Berufsordnung hin:

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 17. Juni 2004

§ 6 Fortbildung

(1) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Standesvorschriften zu unterrichten.

(2) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, hat nachweislich die Pflicht, pro Jahr mind. 8 ATF-anerkannte Stunden oder von der zuständigen Tierärztekammer anerkannte Stunden berufliche Fortbildung zu erbringen.

(3) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine oder Tierärztlichen Praxis für Kleintiere haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 8 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung pro zugelassener Praxisart zu erbringen.

(4) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Pferde oder Tierärztlichen Klinik für Kleintiere haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen.

(5) Zur Weiterbildung ermächtigte Fachtierärztinnen/Fachtierärzte haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen.

(6) Geleistete Fortbildungsstunden nach Abs. 4 und 5 können gegenseitig angerechnet werden, geleistete Fortbildungsstunden nach Abs. 4 und 5 können auf Fortbildungszeiten nach Abs. 3 angerechnet werden, wenn sie derselben Fachrichtung entsprechen.

(7) Die geleisteten Fortbildungszeiten sind für jedes Kalenderjahr zu Beginn des Folgejahres der Kammer gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.

- ***Erstmals müssen alle Tierärztinnen und Tierärzte im Kammerbereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu Beginn des Jahres 2006 unaufgefordert die geleisteten Fortbildungszeiten für das Jahr 2005 nachweisen. Dazu sind alle Fotokopien der Fortbildungsnachweise zusammen in einer einzigen Sendung bei der Kammer einzureichen.***
- ***Die Fortbildungen gelten für das Jahr, in dem sie abgeleistet worden sind. Man kann nicht in einem Jahr Fortbildungen im Voraus für zwei Jahre ansammeln.***